

Geschäftsordnung

der Landesgeschäftsstellen des Dachverbandes Pro Country

Art. 1 - Bestellung / Fusion

Jedes Bundesland stellt eine Landesgeschäftsstelle (LGS) des Dachverbandes. Die LGS besteht aus dem Landesgeschäftsstellenleiter und dessen Stellvertreter. Darüber hinaus können der LGS die Zuständigkeiten für benachbarte Bundesländer formell übertragen werden. Diese Übertragungen enden, sobald diese benachbarten Bundesländer eigene LGS einrichten. Benachbarte Bundesländer haben die Möglichkeit sich zu einer LGS zusammenzuschließen.

Art. 2 – Aufgabe / Zuständigkeit

Die LGS vertritt den Deutschen Dachverband Pro Country in ihrem Bundesland, bzw. bei Fusion, in mehreren Bundesländern. Sie ist somit für alle in diesem Bundesland ansässige Vereine, Einzelpersonen usw. räumlich und sachlich zuständig. Der Leiter der LGS sorgt dafür, dass Verordnungen, Regelergänzungen, Neuregelungen und dergleichen umgesetzt werden und die Satzung eingehalten wird. Des weiteren ist er für Terminkoordination in seinem Bundesland (bei Fusion siehe oben), die Weitergabe und die Aktualisierung von Terminen, an den Dachverband zuständig. Fixtermin der Meldungen an den Dachverband ist der 1. November jeden Jahres.

Er stellt den Dachverband auf größeren Veranstaltungen vor, wenn möglich auch mit einem Infostand. (Ansprechpartner hierzu ist der ORGA) Er vermittelt bei Interessenkonflikten in seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 3 – Anschrift / Sitz

Anschrift der LGS ist die Privatadresse des LGS-Leiters oder seines Stellvertreters.

Art. 4 – Wahl des LGS-Leiters und dessen Vertreter

Der Leiter und der Stellvertreter der LGS wird von den Delegierten der Vereine und den Einzelmitgliedern eines Bundeslandes gewählt. Siehe hierzu auch in der Satzung, §3 Geschäftsordnung unter §§6, Absatz 2. Wahlberechtigt ist jeweils eine Person pro Verein, sowie die Einzelmitglieder. Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. An der Wahl können nur Vereine und Einzelmitglieder eines Bundeslandes (oder eines Verbundes) teilnehmen, vorausgesetzt sie sind noch als Mitglieder im Vereinsregister des Dachverbandes eingetragen.

Vereine, gegen die ein förmliches Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, können nicht an der Wahl teilnehmen.

Der Wahltermin und deren Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Zustellungen per e-Mail bedürfen einer Empfangsbestätigung mit Rückmeldung.



Die Wahlen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und dem Dachverband in Kopie auszuhändigen. Landesgeschäftsstellen von denen keine Unterlagen beim Dachverband vorliegen sind nicht existent.

Art. 5 – Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der LGS-Leiter vorzeitig aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Stellvertreter aus, bestimmt der LGS-Leiter einen Vertreter.

Art. 6 – Finanzen

Die Handhabung der Finanzen ist in der Satzung unter §3 Geschäftsordnung, geregelt. Ausgaben über 100,- € bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Art. 7 – Werbung

Werbeunterlagen werden von der Hauptgeschäftsstelle in Auftrag gegeben und an die LGS weitergeleitet.

Art. 8 – Sparte Hufeisenwerfen

Sofern in der Satzung nicht anders verfügt, sind folgende Regeln und Anforderungen zu erfüllen:

1. Die LGS stellt einen Landesschiedsrichter und dessen Stellvertreter. Diese werden innerhalb der LGS, analog zum Wahlmodus des LGS-Leiters, gewählt.
2. Die Landesschiedsrichter arbeiten eng mit dem Bundesschiedsrichter zusammen. Der Bundesschiedsrichter und sein Stellvertreter, die Landesschiedsrichter oder sein Stellvertreter sind Mitglied des, in der Satzung unter § 3 Geschäftsordnung §§ 7 Hufeisenwerfen beschriebenen Gremiums, welches für die Belange der Hufeisenwerfer zuständig ist.
3. Der Bundesschiedsrichter und sein Stellvertreter werden von den Landesschiedsrichtern bzw. deren Stellvertreter, gewählt. Der Wahlturnus beträgt analog zu den Landesschiedsrichtern, 2 Jahre.
4. Die Landesschiedsrichter sind für die Aus- und Weiterbildung und die Prüfung der künftigen Schiedsrichter zuständig. Das Haupt-Unterrichtsmaterial ist das Regelwerk und der Fragebogen zur Schiedsrichterprüfung. An den Lehrgängen und Prüfungen können auch Mitglieder aus anderen Bundesländern teilnehmen.
5. Alle Schiedsrichter erhalten vom Dachverband einen Schiedsrichterausweis, der auf allen Turnieren mitzuführen ist. Der Bundes- und die Landesschiedsrichter sind berechtigt dies zu kontrollieren.

6. Die LGS wählt in Zusammenarbeit mit dem Landesschiedsrichter Termine für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter aus. Diese Termine werden auch dem Dachverband mitgeteilt.
7. Die LGS wählt den Ausrichter der Landesmeisterschaften anhand der eingehenden Bewerbungen aus. Zu beachten ist hierbei das die Weitergabe an den Dachverband fristgerecht erfolgt. Der Dachverband behält sich auch vor, einen vorgesehenen Ausrichter, z.B. wegen Nichteinhaltung des Regelwerkes oder Zahlungsverzug, abzulehnen.
8. Die Vereine melden die Termine für Qualifikationsturniere an die LGS zur bundesweiten Koordination. Fixtermin ist der 1. November des Jahres. Die LGS wiederum meldet diese Termine bis spätestens 1. Dezember des Jahres an den Dachverband.
Vereinsinterne Turniere, auch sogenannte „Spaßturniere“, müssen nicht gemeldet werden, können aber in Veranstaltungslisten und auch unter den Terminen auf der Webseite von Pro Country aufgenommen werden.
9. Sämtliche Unterlagen, wie Protokolle, Wahlergebnisse, Schiedsrichterlisten und Termine sind dem Dachverband in Kopie zur Verfügung zu stellen. Siehe hierzu auch in der Geschäftsordnung zur Satzung unter §§ 8 Öffentlichkeitsarbeit, Punkt 3 und 4 und hier in Artikel 4 Wahlen.

Ausgearbeitet von:

Siegfried Wagner (LGS-BW)
Thomas Daffner (LGS-By)
Wilfried Fromm (LGS-Th.)
Edmund Idziorek (ORGA)
Rainer Kling (2.Vorstand)

Stand: März 2008



Gez. _____
1. Vorstand Max Hausmann